

**K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt**  
**Anlage 2 zum Erläuterungsbericht:**  
**Variantenvergleich Artenschutz (Fledermäuse)**  
**Variante Landwirtschaft-WLV / Variante Planfeststellung**

Festgestellt gemäß Beschluss vom  
heutigen Tage,

Münster, den .....

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25 / Verkehr  
- Planfeststellungsbehörde -

im Auftrag

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift)

Satzungsgemäß ausgelegen:

in der Zeit vom .....

bis .....

in der Stadt Steinfurt.....

.....  
Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens  
1 Woche vor der Auslegung ortsüblich  
bekannt gemacht worden.

Stadt Steinfurt.....

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift)

Aufgestellt:

  
Steinfurt, den 20.Okt. 2015

Kreis Steinfurt

Dezernat III / 66 Straßenbauamt

im Auftrag

# **K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt**

## **Anlage 2 zum Erläuterungsbericht:**

### **Variantenvergleich Artenschutz (Fledermäuse)**

#### **Variante Landwirtschaft-WLV / Variante Planfeststellung**

Der Westfälisch Lippische Landwirtschaftsverband e.V. (WLV) hat im Erörterungstermin vom 06. bis 08. Mai 2015, die Betroffenheiten der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe dargelegt. Ergänzend wurde mit Schreiben des WLV vom 14.07.2015 an den Kreis Steinfurt, Straßenbauamt, und die Bez.-Reg. Münster, Planfeststellungsbehörde, ein alternatives Verkehrskonzept mit Skizze einer Variante Landwirtschaft-WLV vorgelegt:

- Anschluss / Nutzung der vorh. Zuwegung Hof Sellen 1 von der K 76,
- Option zum Anschluss der Straße „Wilmer Esch“,
- Direkte Anbindung der FH auf kurzem Weg,
- Kein Bau von Kreisverkehren,
- Keine Anbindung des Gewerbegebietes Sonnenschein,
- Kein Neubau Wirtschaftsweg (Gemeindestraße im Außenbereich).

Das Schreiben des WLV mit zugehörigen Anlagen 1 bis 3 ist nachfolgend abgedruckt.

Der Kreis Steinfurt, Straßenbauamt, hat als Träger der Straßenbaulast für den Neubau der K76n die Untere Landschaftsbehörde (Kreis Steinfurt) um eine naturschutzfachliche Stellungnahme Artenschutz (Fledermäuse) gebeten.

Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 06.08.2015 ist als Synopse gefasst:

Die linke Spalte der Synopse beinhaltet die Variantenbewertung des „Kölner Büro für Faunistik“ im Auftrag des WLV.

Die rechte Spalte der Synopse ist das Prüfergebnis der Unteren Landschaftsbehörde. Als zuständige Fachbehörde wurde aus naturschutzfachlicher Sicht der Variantenvergleich Artenschutz (Fledermäuse) durchgeführt.

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt  
Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

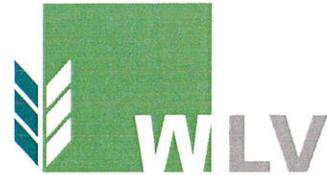
Per E-Mail:

[ludger.luetke.lanfer@kreis-steinfurt.de](mailto:ludger.luetke.lanfer@kreis-steinfurt.de)

Kreis Steinfurt

Straßenbauamt

z.Hd. Herrn Luetke-Lanfer



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Kreisverband Steinfurt**

48369 Saerbeck  
Hembergener Straße 10

Telefon: 02574 9392-68  
Telefax: 02574 9392-70  
E-Mail: [info-sae@wlv.de](mailto:info-sae@wlv.de)  
Internet: [www.wlv.de](http://www.wlv.de)  
Bearbeiter: Gretke Gönner  
E-Mail: [gretke.goenner@wlv.de](mailto:gretke.goenner@wlv.de)

Saerbeck, 14.07.2015/bl  
(150714 K76n\_Kreis\_Anshr)

**Planfeststellung für den Neubau der K 76n, westliche Entlastungsstraße Steinfurt und  
Neubau eines Wirtschaftsweges  
AZ.: 66.K7601.02-5/01  
hier: Variante WLV**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Luetke-Lanfer,

wie telefonisch bereits besprochen, übersenden wir Ihnen hiermit unseren Vorschlag für eine alternative Streckenführung der K 76n (im folgenden „Variante WLV“ genannt).

Die Variante Landwirtschaft, die von Ihnen vorgeschlagen wurde und auch in das Planfeststellungsverfahren eingeführt wurde, ist nicht mit der Landwirtschaft vor Ort besprochen worden. Aus diesem Grund wurde im Erörterungstermin festgehalten, dass die Landwirtschaft vor Ort eine Variante vorschlagen solle, die sich die Landwirte vorstellen könnten und für die die Landwirte Fläche zur Verfügung stellen würden. Eine solche Variante wird hiermit eingereicht.

Der **Anlage 1** können Sie entnehmen, dass die bereits genutzte Zuwegung zum Hof Bieker auch für die Variante WLV von der Leerer Straße teilweise genutzt werden soll. Für die Trassenführung der Variante WLV spricht, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen von den Eigentümern für diese Variante auf jeden Fall zur Verfügung gestellt werden würde. Auch könnte durch die Variante WLV die Straße „Wilmer Esch“ angebunden werden.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Variante WLV die Fachhochschule anbindet. Es erfolgt jedoch kein Bau von Kreisverkehren und keine Anbindung des Gewerbegebiets Sonnenschein. Der Bau eines Wirtschaftsweges entfällt. Auch aus Artenschutzgründen ist die Variante WLV umsetzbar.

Die damals aus artenschutzrechtlicher Sicht vorgeschlagene „Variante Landwirtschaft“ vom Kreis Steinfurt scheiterte, da eine alte Weide, die laut Untersuchung aus dem Jahr 2011 von

der Firma Echolot, ein Balzquartier des Großen Abendseglers darstellen sollte, gefällt werden müsste.

Der WLW hat das Kölner Büro für Faunistik beauftragt, die Variante WLW auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen. Bei einem Ortstermin am 23.06.2015 wurde festgestellt, dass diese Weide ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen würde. Des Weiteren könne nicht gesagt werden, ob tatsächlich die Weide noch als Balzquartier genutzt werden würde. Die Stellungnahme des Kölner Büros für Faunistik wird als **Anlage 2** beigelegt.

Der WLW hat eine forstfachliche Stellungnahme beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben (siehe **Anlage 3**). In der Stellungnahme wird durch Herrn Dipl.-Ing. Huesmann festgestellt, dass die Weide sowohl baummechanische als auch baumbiologische Schadsymptome aufweist. Diese Schadsymptome führen dazu, dass die Weide als extrem abgängig eingestuft worden ist. Die Eiche an der Hofzufahrt von Familie Biecker, die bei Bau der Variante Planfeststellung gefällt werden muss, dagegen ist laut der forstfachlichen Stellungnahme als vital eingeschätzt worden und würde als Habitatbaum noch langfristig zur Verfügung stehen. Allgemein kann auch festgestellt werden, dass Eichen wertvoller als Weiden sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Variante WLW artenschutzrechtlich zumutbar ist und im Vergleich zu der Variante Planfeststellung der Eingriff in Fledermaus- und Vogelvorkommen deutlich verringert wird.

Gerne sind wir bereit, mit den Beteiligten sowie dem Kölner Büro für Faunistik und den Fachbehörden die Variante WLW zu erörtern.

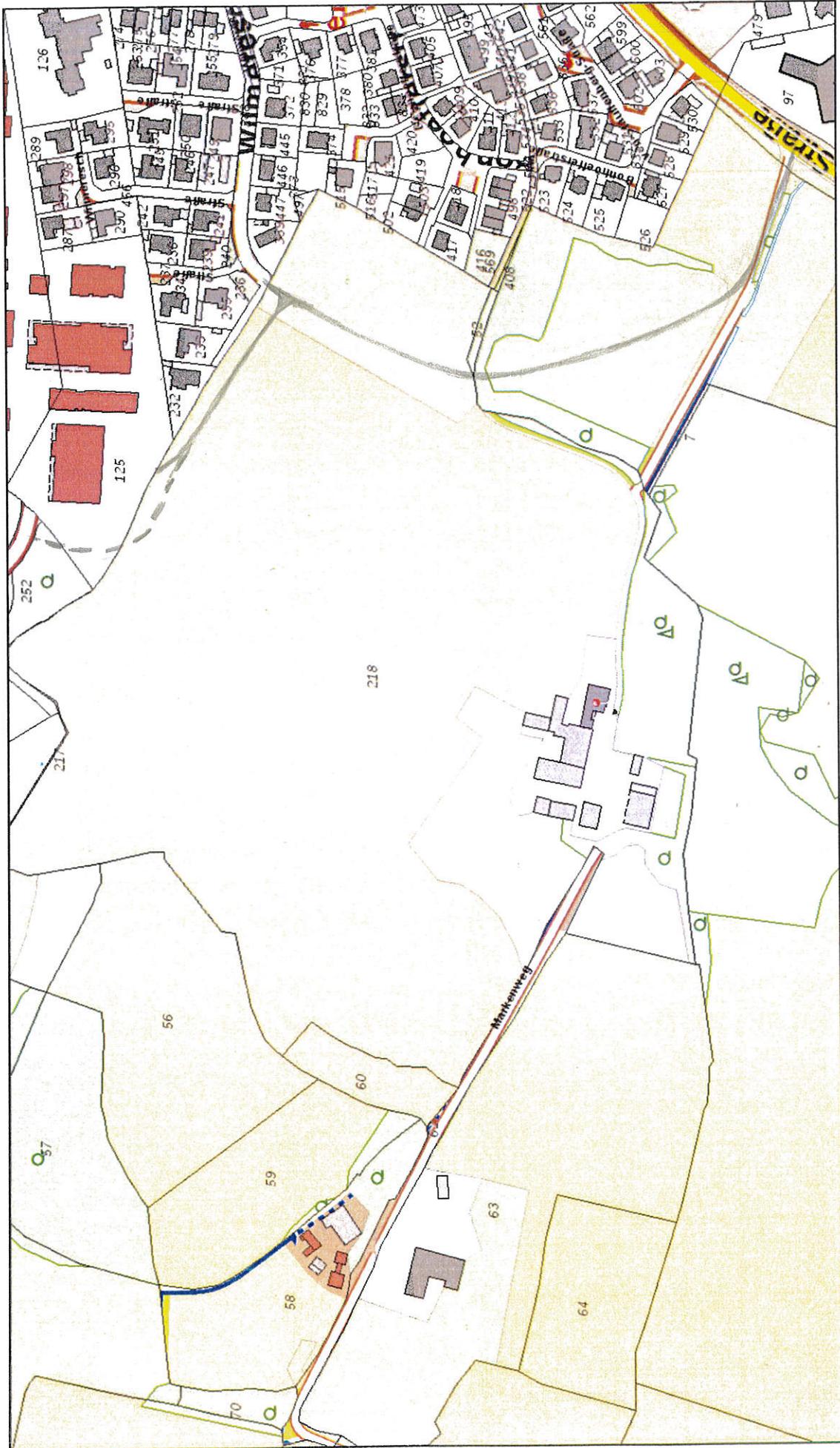
Für Rückfragen steht Ihnen die Unterzeichnerin gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass eine Durchschrift dieses Schreibens an die Bezirksregierung Münster übersandt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. G. Gönner  
Assessorin jur.

**Anlagen**



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW  
Keine amtliche Standardausgabe



1 : 3307

# Kölner Büro für Faunistik

Beratung - Planung - Bewertung - Umweltbildung - Öffentlichkeitsarbeit



<u>Vermerk</u>		
<b>Von:</b> Dr. Thomas Esser	<b>Projekt:</b> K 76n westliche Entlastungsstraße Steinfurt	<b>Datum:</b> 07.07.2015
<b>Thema:</b> Artenschutzrechtliche Konflikte in Zusammenhang mit der von der Landwirtschaft präferierten Alternativtrasse		

## Anlass

Der Kreis Steinfurt plant an der westlichen Peripherie des Ortsteil Burgsteinfurt den Neubau der K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt. Die Entlastungsstraße soll unter Eingliederung der vorhandenen Gemeindestraße „Dieselstraße“ in das klassifizierte Straßennetz die B 54 im Norden und die K 76, Leerer Straße, im Süden verbinden.

Für den Abschnitt von der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt (FH) bis zur Leerer Straße im Süden wird vom Landwirtschaftlichen Kreisverband (WLV) eine alternative Streckenführung („Variante WLV“) vorgeschlagen, die in deutlich geringerem Maße die landwirtschaftlichen Betriebsflächen zerschneiden und damit beeinträchtigen würde. Diese alternative Trassenführung würde ausgehend von der Leerer Straße in Höhe des Hofes Biecker im Vergleich zur „Variante Planfeststellung“ weiter östlich verschwenken und in ortsnäherer Lage die Fachhochschule unter Verzicht des Kreisverkehrs und der Anbindung des Gewerbegebiets Sonnenschein anbinden.

In einer ersten artenschutzrechtlichen Bewertung wurde die „Variante Landwirtschaft“ aus artenschutzrechtlicher Sicht abgelehnt. Begründet wird dies vor allem mit dem Verlust von Quartierbäumen für den Großen Abendsegler (Balzquartier) und der Bartfledermaus (möglicherweise Wochenstube).

Dieser Bewertung kann zunächst durchaus gefolgt werden, da im Sinne der Eingriffsminimierung und Schadensvermeidung mit der „Variante Planfeststellung“ eine günstigere Alternative vorliegt.

Zur besseren Einschätzung der Situation bat der WLV Kreisverband Steinfurt zu einem Ortstermin. Der hier vorliegende Vermerk fasst die Erkenntnisse aus diesem Ortstermin, der am 23. Juni 2015 stattfand, zusammen.

### Situation am artenschutzrechtlichen Konfliktpunkt der „Variante Landwirtschaft“

Der gesamte Gehölzzug vom Hof Bieker ausgehend zum westlichen Siedlungsrand der Stadt Steinfurt weist eine hohe bis sehr hohe Dichte von Höhlenbäumen auf. Dieser Bereich wird zudem intensiv von Fledermäusen als Flugstraße genutzt. In der Artenschutzprüfung, die den Planunterlagen beiliegt, ist von „*bedeutenden Wechselbeziehungen von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus mit hoher Nutzungsintensität sowie die Nutzung von Arten der Gattung Mausohr mit mittlerer Nutzungsintensität*“ die Rede. Eine Querung dieser Bereiche ist somit nur unter Berücksichtigung umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen (Querungshilfen) möglich. Dies betraf sowohl die „Variante Planfeststellung“ als auch eine „Variante Landwirtschaft“.

Der aus artenschutzrechtlicher Sicht entscheidende Konfliktpunkt der „Variante Landwirtschaft“ am Kreuzungsbereich des Straßentrasse mit dem Gehölzzug stellt aktuell eine mächtige alte Weide dar, die ein Balzquartier des Großen Abendseglers beherbergt (Stand der Untersuchung ist das Jahr 2011).



Abbildung 1: Konfliktpunkt Artenschutz der „Variante Landwirtschaft / WL“.

Bei der „Variante Landwirtschaft“ und der „Variante WLV“ müsste diese Weide gefällt werden, was den unmittelbaren Verlust des Balzquartiers zur Folge hätte. Dieser erhebliche artenschutzrechtliche Konflikt ist maßgeblich für die Ablehnung der „Variante Landwirtschaft“ verantwortlich.

Bei dem Ortstermin am 23. Juni 2015 wurde die Querungsstelle der „Variante Landwirtschaft / WLV“ in Augenschien genommen. Dabei wurde festgestellt, dass die betreffende Weide auch nach Aussage eines Forstsachverständigen über erhebliche Schäden verfügt und durch starken Pilzbefall zusätzlich beeinträchtigt ist. Der Baum stellt zum aktuellen Zeitpunkt wohl schon ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar (siehe Abbildungen 2 und 3). In der großen Stammhöhle am Fuße des Baumes sind starke Schäden durch Feuer, welches womöglich durch spielende Kinder entfacht wurde, erkennbar. Hier wäre dringend durch einen Sachverständigen zu klären, ob der Baum erhalten werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die „Variante WLV“ bezüglich ihrer artenschutzrechtlichen Auswirkungen möglicherweise neu zu bewerten.



**Abbildungen 2 und 3:** Stark geschädigte alte Weide im Trassenverlauf der „Variante Landwirtschaft / WLV“.

Folgende Punkte sind bei der „Variante WLW“ in die Bewertung einzubeziehen:

- 1.) Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz zur K76n kann am Kreuzungspunkt Hof Bieker der „Variante Planfeststellung“ der „Verlust von Quartierbäumen durch die Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen“ werden. Hier hätte die „Variante WLW“ den Vorteil, dass bis auf die abgängige Weide kein weiterer Höhlenbaum durch die Straßentrasse betroffen wäre. Insbesondere die Eiche mit dem Quartierfund im Kronenbereich (Bartfledermaus) wäre nicht durch Rodung betroffen.
- 2.) Bei allen Varianten sind aufgrund der Zerschneidungseffekte der Flugstraßen Querungshilfen erforderlich. Insofern sind diesbezüglich beide Varianten gleichwertig einzustufen.
- 3.) Bei der „Variante Planfeststellung“ führt der im Fachbeitrag Artenschutz zur K76n prognostizierte Verlust von Höhlenbäumen zu Auswirkungen auf ein Revier des Waldkauzes im Bereich der Hofstelle Bieker. Da die „Variante WLW“ deutlich vom Revierzentrum des Waldkauzes abrückt, kann hierdurch der Konflikt vermieden werden.
- 4.) Die im weiteren Verlauf der „Variante Planfeststellung“ erforderliche Rodung von Höhlenbäumen (2 Eichen, 1 Weide) würde bei Realisierung der „Variante WLW“ vermieden.
- 5.) Bei Realisierung der „Variante WLW“ würde zudem der negative Zerschneidungseffekt der strukturreichen Halboffenlandschaft westlich von Steinfurt als essentieller Nahrungsraum zahlreicher Fledermaus- und Vogelarten zudem deutlich minimiert.

## Fazit

Die bisherige Ablehnung der „Variante Landwirtschaft“ begründet sich vor allem mit dem bei Realisierung der Variante drohenden Verlust eines nachgewiesenen Quartierbaums für den Großen Abendsegler. Diese Einschätzung ist artenschutzrechtlich nachvollziehbar. Sollte jedoch die betreffende Weide aufgrund der starken und irreversiblen Schäden ein großes Sicherheitsrisiko darstellen und aus diesem Grunde gefällt werden müssen (unabhängig von der Planung der K76n), so ergäben sich aus artenschutzrechtlicher Sicht Vorteile für die „Variante WLW“, die in die Gesamtbewertung einbezogen werden müssten. Grundlage für eine Neubewertung der verschiedenen Varianten ist also zunächst ein Gutachten zur Verkehrssicherheit des betreffenden Quartierbaums.

**KÖLNER BÜRO**  
**für FAUNISTIK**  
  
Lütticher Str. 32 50674 Köln  
T. 0221 9231619 F. 0221 9231620  
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

Köln, 07.07.2015

Datum 10.7.2015	Autor/in Dipl.-Ing. (FH) Alexander Huesmann
Dienstort Regionalforstamt Münsterland	Fachbereich/Fachgebiet/FBB Forstbetriebsbezirk Ochtrup
<h2>Forstfachliche Stellungnahme</h2>	
Betreff: Neubau der westlichen Entlastungsstraße (K 76n) in Steinfurt	
Verkehrssicherheitstechnische Einschätzung der Trauerweide (siehe Vermerk, Herr Dr. Thomas Esser, vom 7.7.2015)	

### Anlass

In seinem Vermerk vom 7.7.2015 regt Herr Dr. Esser (Kölner Büro für Faunistik) eine Untersuchung der im Betreff genannten Weide bezüglich ihrer Verkehrssicherheit an. Die Weide beherbergt ein Balzquartier des Großen Abendseglers. Sie müsste sowohl bei der „Variante Landwirtschaft“ als auch bei der „Variante WLV“ beseitigt werden.

In dem Zusammenhang wurde auch die Vitalität einer ca. 150-160 jährigen Stieleiche an der Hofzufahrt Bieker eingeschätzt, die bei der „Variante Planfeststellung“ beseitigt werden müsste, aber bei der „Variante Landwirtschaft“ und „Variante WLV“ erhalten werden könnte.

1

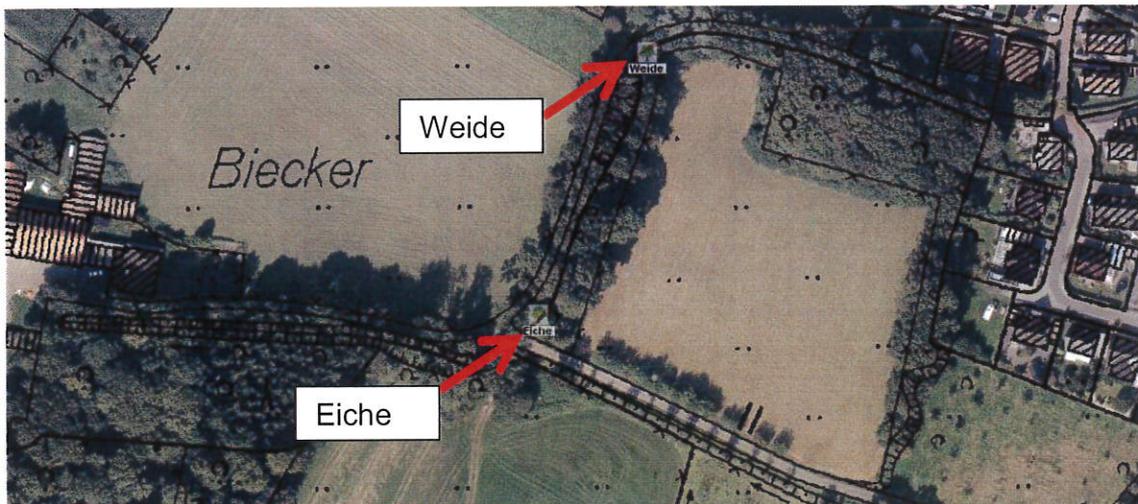


Abb. 1 Lage der Habitatbäume

Aus diesem Anlass fand am 10.7.2015 ein Ortstermin statt, dessen Ergebnisse nachfolgend beschrieben werden.



## Ergebnisse

### Beurteilung der Trauerweide

In Bezug auf die Verkehrssicherheit wurde die Situation vor Ort wie folgt eingeschätzt:

- Bei der Weide handelt es sich um eine 60-70 Jahre alte, dreistämmige Trauerweide.
- Alle Stammteile weisen gravierende baummechanische und/oder baumbiologische Schadsymptome auf:
  1. Baummechanische Schadsymptome
    - starke Schiefstellung und dadurch erhöhte Druckauswirkung auf die unteren Stammteile
    - Brandstellen durch offenes Feuer zwischen den Einzelstämmen und im Stamminneren (Abb. 2 und 3) und somit Eintrittspforten für Fäuleerreger
    - Spannungsrisse (Abb. 4)



Abb. 2 Brandspuren innerhalb der Hohlräume



Abb. 3 Brandspuren zwischen den Stammteilen



Abb. 4 tiefgehende Spannungsrisse



- Baumbiologische Schadsymptome
  - Befall durch Schwefelporling (intensiver Kernholzzersetzer, verursacht Braunfäule und wirkt sich damit stark auf die Bruchsicherheit aus) (Abb. 5 und 6)
  - Zersetzungsbedingte Hohlräume (Abb. 2)



Abb. 5 Befall durch Schwefelporling



Abb. 6 Befall durch Schwefelporling

#### Beurteilung der Stieleiche (Hofzufahrt Bieker)

- Die Stieleiche weist im Kronenbereich teilweise starke Totäste auf.
- Am Stammfuß ist ein alter Rückeschaden vorhanden.
- Die Eiche weist, dem Alter entsprechend, einen guten Belaubungszustand und Feinreisiganteil auf.

#### Fazit

1. Aufgrund der genannten Symptome und der Altersschätzung bei der Weide (die biologische Alterserwartung liegt i.d.R. zw. 80 und 100 Jahren) wird diese als extrem abgängig eingestuft.  
Das Abbrechen des gesamten Baumes oder einzelner Kronenteile ist jederzeit, spätestens innerhalb weniger Jahre, möglich.

Ggf. sollte sogar, zur Gefahrenbeseitigung, über eine kurzfristige Fällung der Weide nachgedacht werden, da der Baum offensichtlich auch als „Spielplatz“ für Kinder aus dem nahen Wohngebiet dient. Die Brandspuren an der Weide, frische Müllablagerungen und ein Trampelpfad zum Wohngebiet belegen dies.

2. Die Eiche wird insgesamt als vital eingeschätzt. Somit könnte diese noch langfristig als Habitatbaum zur Verfügung stehen.

## Variantenvergleich K 76n, Trasse des WLV mit der Trasse der Planfeststellung

### Stellungnahme: "Kölner Büro für Faunistik" im Auftrag des WLV

- 1.) Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz zur K76n kann am Kreuzungspunkt Hof Bieker der „Variante Planfeststellung“ der „*Verlust von Quartierbäumen durch die Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen*“ werden. Hier hätte die „Variante WLV“ den Vorteil, dass bis auf die abgängige Weide kein weiterer Höhlenbaum durch die Straßentrasse betroffen wäre. Insbesondere die Eiche mit dem Quartierfund im Kronenbereich (Bartfledermaus) wäre nicht durch Rodung betroffen.

### Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde, Kreis Steinfurt

#### Straßenbauamt:

Es handelt sich um ein Zitat aus dem Fachbeitrag Artenschutz, Seite 92. Es wurde verkürzt zitiert, so dass sich eine Sinnveränderung ergibt. Der vollständige Absatz lautet: „In dem östlich von Hof Biecker untersuchten breiten Gehölzstreifen wurden Quartiere von Arten aus den Gattungen Abendsegler und Mausohren festgestellt. Die bei der Fledermauskartierung festgestellten Quartierbäume sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Allerdings nutzen diese Fledermausarten mehrerer Höhlenquartiere im Umfeld, so dass ein Verlust von Quartierbäumen durch die Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden kann.“

#### Untere Landschaftsbehörde:

Die Weide ist zwar abgängig. Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren (siehe Urteil BGH vom 02.10.2012). Trotzdem kann die vorbeugende Wahrnehmung einer möglichen Verkehrssicherungsmaßnahme im Einzelfall geboten sein. Gegenfalls können unter Beachtung der Standsicherheit des Baumes einzelne Stämme mit verbleibendem Quartierpotential erhalten bleiben. Der Eigentümer wird gebeten, bei einer geplanten Verkehrssicherungsmaßnahme Rücksprache mit der ULB zu nehmen. Neben dem nachgewiesenen Abendseglerbalzquartier beherbergt der Baum auch ein Winterquartierpotential.

Weiterhin ist durch die WLV Trasse eine weitere im Eingriffsbereich stehende Weide mit Höhle und somit Quartierpotential betroffen. Der Baum steht ca. 9 m von der erstgenannten Weide entfernt. Dieser möglicherweise auch als „Ersatzbaum“ für das Balzquartier in unmittelbarem Nahbereich dienende Höhlenbaum ist somit zusätzlich betroffen.

Außerdem ist betriebsbedingt mit einer Aufgabe der Wochenstube der Bartfledermaus zu rechnen. Die WLV-Trasse quert im Nahbereich der Wochenstube. Der Funktionsverlust aufgrund der betriebsbedingten

**Stellungnahme: "Kölner Büro für Faunistik" im Auftrag des WLV****Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde, Kreis Steinfurt**

Störungen der nahen Trasse kann nicht ausgeschlossen werden, somit ist das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Verlust der Lebensstätten, betroffen. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Freistellung vom Verbot nach Abs. 1, Nr. 3 darf nur für unvermeidbare Beeinträchtigungen angewendet werden. Eine zumutbare Vermeidung ist durch einen größeren Abstand zum Quartier möglich.

Nach dem Variantenvergleich des Fachbüros Echolot von 2015 besteht keine Möglichkeit für eine vorgezogene Ausgleichsmöglichkeit, da für die Bartfledermäuse die Nutzung von Fledermauskästen während der Wochenstubenzeit nicht belegt ist (DENSE & RAHMEL, 2002; HÄUSSLER, 2003; LANUV NRW, 2014) und da aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ein Ausgleich im räumlichen Zusammenhang nicht möglich ist (§ 44 1.-3, (BNATSCHG, 2010))

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG (ASP-Stufe III) ist nicht zulässig, da

- mit der Variante „Planfeststellung“ eine zumutbare Alternative gegeben ist.
- mit der Variante „WLV“ eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Bartfledermaus zu erwarten ist.

Darüber hinaus befindet sich die Kleine Bartfledermaus in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Ausschlusskriterium nach Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG)

Im Bereich der Planfeststellungstrasse hingegen muss eine vitale Eiche mit Höhlen und Quartierpotenzial gefällt werden. Hier wurde aber bisher kein Quartier nachgewiesen. Der Abstand zur bestehenden Wochenstube, zum Balzquartier wie auch zu weiteren potentiellen Quartieren ist ausreichend.

Somit ist durch die Planfeststellungs-Variante nur 1 potentielles Quartier betroffen während durch die WLV Variante 1 Balzquartier, 1 potenzielles Winterquartier und 1 potentieller Quartierbaum direkt betroffen sind sowie der Funktionsverlust 1 Wochenstube (nicht ausgleichbar) in unmittelbarer Nähe nicht auszuschließen ist. Im Einflussbereich der Trasse liegen noch 3 weitere Quartierbäume.

2.) Bei allen Varianten sind aufgrund der Zerschneidungseffekte der Flugstraßen Querungshilfen erforderlich. Insofern sind diesbezüglich beide Varianten gleichwertig einzustufen.

Der Aussage kann nicht zugestimmt werden. Querungsmöglichkeiten dienen zwar der Vermeidung von Kollisionen und dem Erhalt der Flugstraße aber der Ort der Querung und somit die Auswirkungen durch direkte Verluste und betriebsbedingte Störungen im Nahbereich müssen zusätzlich betrachtet werden.

Die beiden Varianten der K 76n im Bereich der Gehölze bei der Hofstelle

**Stellungnahme: "Kölner Büro für Faunistik" im Auftrag des WLV**

**Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde, Kreis Steinfurt**

	<p>Bieker queren in unterschiedlich wertvollen Fledermauslebensräumen.</p> <p>Der erste Entwurf der K 76n (Linienabstimmungsverfahren) wurde aufgrund der Querungsstelle (ehemals im Bereich Gehölzbestand mit hohem Höhlenpotenzial) geändert, um die Querung in die vorhandene Schneise mit der Straße zum Hof Bieker zu legen und somit die erforderliche <u>geringste, nicht mehr erhebliche</u> Beeinträchtigung für die Fledermäuse insbesondere für die Wochenstube und den wertvollen Gehölzbeständen zu erreichen.</p> <p>Die Variante WLF quert in einem Bereich ohne Vorbelastung durch bestehende Wege und durchschneidet den Gehölzbestand mit extrem hohem Höhlenpotenzial. Hier sind wesentlich wertvollere Funktionsräume durch die betriebliche Auswirkung der Trasse betroffen, die artenschutzrechtlich nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust der Lebensstätten) relevant sind.</p>
<p>3.) Bei der „Variante Planfeststellung“ führt der im Fachbeitrag Artenschutz zur K76n prognostizierte Verlust von Höhlenbäumen zu Auswirkungen auf ein Revier des Waldkauzes im Bereich der Hofstelle Bieker. Da die „Variante WLV“ deutlich vom Revierzentrum des Waldkauzes abrückt, kann hierdurch der Konflikt vermieden werden.</p>	<p>Bei der Variante Planfeststellung wird die erfasste Brutstätte / Revierzentrum des Waldkauzes nicht direkt beeinträchtigt. Sie liegt 90 m von der Trasse entfernt. Hier wurde die Entfernung möglicher weiterer Brutstätten (Höhlenbäume) im Revier sowie betriebsbedingte Auswirkungen durch Störungen (Effektdistanz bis 100 m von der Straße nach Garniel und Mierwald 2010) ausgeglichen.</p> <p>Da das Revier des Waldkauzes 25 – 80 ha umfasst, werden auch durch die WLV Variante Höhlenbäume im Revier entfernt sowie der Verlust von Nahrungsstätten verursacht.</p> <p>Lediglich die betriebsbedingten Auswirkungen zum Revierzentrum liegen außerhalb der Effektdistanz von 100 m. Die Variante WLV liegt 170 m vom Revierzentrum entfernt.</p>
<p>4.) Die im weiteren Verlauf der „Variante Planfeststellung“ erforderliche Rodung von Höhlenbäumen (2 Eichen, 1 Weide) würde bei Realisierung der „Variante WLV“ vermieden.</p>	<p>Diesem Argument wird zugestimmt. Durch eine längere Trassenführung werden quantitativ mehr Eingriffe verursacht als durch die kurze Trasse.</p>
<p>5.) Bei Realisierung der „Variante WLV“ würde zudem der negative Zerschneidungseffekt der strukturreichen Halboffenlandschaft westlich von Steinfurt als essentieller Nahrungsraum zahlreicher Fledermaus- und Vogelarten zudem deutlich minimiert.</p>	<p>Diesem Argument wird zugestimmt. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild durch die stadtnahe kürzere Trasse ist geringer. Essentielle Nahrungsraumverluste werden aber durch die Planfeststellungsvariante nicht verursacht.</p>

Fazit:

**Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde, Kreis Steinfurt**

Insgesamt werden durch die kürzere Variante des WLV quantitativ weniger Eingriffe verursacht.

Im Vergleich der parallel verlaufenden Abschnitte zwischen Leerer Straße und Fachhochschule werden bei beiden Varianten artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst. Bei der WLV Variante sind diese Konflikte erheblich, während diese bei der Planfeststellungsvariante durch Vermeidungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Bei der WLV Trasse entstehen folgende artenschutzrechtliche Konflikte:

Verlust Balzquartier Abendsegler, Verlust potentiell Winterquartier, nicht auszuschließender Verlust der Wochenstube Bartfledermaus, Verlust 2 Bäume mit Höhlen, betriebsbedingte Beeinträchtigung von 3 weiteren Höhlenbäumen und Zerschneidung des Bestandes mit extrem hohen Höhlenpotential. Durch die Trasse der Planfeststellung werden lediglich der Verlust eines potentiellen Quartierbaumes, betriebsbedingte Beeinträchtigungen der 100 m Effektdistanz beim Waldkauz und die Zerschneidung des Bestandes mit mittleren im Übergang zu sehr hohen Höhlenpotential verursacht. Der Verlust der Wochenstube der Bartfledermaus ist aufgrund des Vermeidungsgrundsatzes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht von den Verboten frei zu stellen. Da die Art Fledermauskästen für Wochenstubenquartiere nach Kenntnisstand des Leitfadens „Wirksamkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher erforderlicher Maßnahmen in NRW“ (MKULNV 2013) nicht annimmt, sind keine funktionsfähigen Ausgleichsmaßnahmen bekannt, die einen Verlust vorzeitig ausgleichen könnten. Eine CEF-Maßnahme ist daher nicht möglich und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann nicht in Aussicht gestellt werden, da der Eingriff durch Verschiebung der Trasse vermieden werden kann.

Um eine artenschutzrechtliche Freistellung zu erreichen, wäre die Trasse von der Wochenstube abzurücken, wie bereits durch die Variante der Planfeststellung vorgesehen.

Im Auftrag



Hildegard Röckener  
Kreis Steinfurt  
Umwelt- und Planungsamt  
Untere Landschaftsbehörde  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Tel. 02551-691432 Fax: 02551-6991432  
Hildegard.Roeckener@kreis-steinfurt.de